



Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (FöGAbUG)

Hintergrund und Ziele der aktuellen Gesetzesinitiative zur Einführung einer gesetzlichen Frauenquote



Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung
von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (FöGAbUG)
Eckpunkte des Gesetzentwurfs

Eckpunkte des Gesetzentwurfs

- **Quote für den Aufsichtsrat:**
 - 30 % ab 01.01.2017
 - 40 % ab 01.01.2022

- **Quote jeweils für Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite**

- **„Wahllösung“**



Details des Gesetzentwurfs

■ Quotennorm in § 96a AktG -neu-

■ Härtefallregelung:

Quote gilt nicht, soweit für die zu besetzenden Aufsichtsratssitze im Einzelfall eine hinreichende Anzahl von Angehörigen des jeweiligen Geschlechts, die die in Gesetz und Satzung genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen, trotz der rechtzeitig ergriffenen Maßnahmen zur Förderung und Gewinnung von Führungskräften beider Geschlechter nicht zur Verfügung stand.



Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung
von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (FöGAbUG)
Einzelheiten des Gesetzentwurfs

- **Umsetzung der Quote über „Wahlösung“
in § 101 Abs. 1a AktG -neu- :**

In den Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist eine Person gewählt, wenn durch die Wahl nicht die gesetzliche Mindestanzahl der Angehörigen eines Geschlechts gemäß § 96a AktG-E unterschritten wird.

- **Feststellung des Härtefalls durch HV-Beschluss
(gerichtlich überprüfbar; Darlegungslast bei Gesellschaft)**

- **Umsetzung der Quote auch für SE und für
Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsrat**

- Änderung von SEAG, Montan-MitbestG, Montan-MitbestErgG,
MitbestG, DrittelbeteiligungsG und SE-BeteiligungsG



Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung
von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (FöGAbUG)
Einzelheiten des Gesetzentwurfs

- **Kompliziertes Regelungsgeflecht des Mitbestimmungsrechts kann in einzelnen Konstellationen zu Problemen führen.**

- **Ergänzend: Berichtspflicht in § 289 HGB-E:**

„Der jeweilige Anteil beider Geschlechter an der Gesamtzahl leitender Angestellter (§ 5 Absatz 3 BetrVG) sowie Organmitglieder ist für die Lage der Gesellschaft in jedem Falle von Bedeutung.“



Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung
von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (FöGAbUG)
Diskussion

- **Ministerkonferenzen der Länder Mai / Juni 2011:**

**Forderung nach Einführung einer bundesgesetzlich geregelten
Geschlechterquote für Führungspositionen der Wirtschaft**

- **Diskussion um**

- **Erstreckung der Quote auch auf Vorstände**
- **Beschränkung der Quote auf börsennotierte Unternehmen**
- **Sanktionen**



Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung
von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen (FöGAbUG)
Einzelheiten des Gesetzentwurfs

Weitgehender Verzicht auf Sanktionen, insbesondere

- **Nichtigkeit / Anfechtbarkeit von AR-Wahlen**
- **Steuerliche Nichtabsetzbarkeit der Vergütungen
quotenwidrig gewählter Gremienmitglieder**
- **Buß- und Zwangsgelder**
- **Widerruf der Börsenzulassung**
- **Auflösung des Unternehmens (Norwegen)**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!